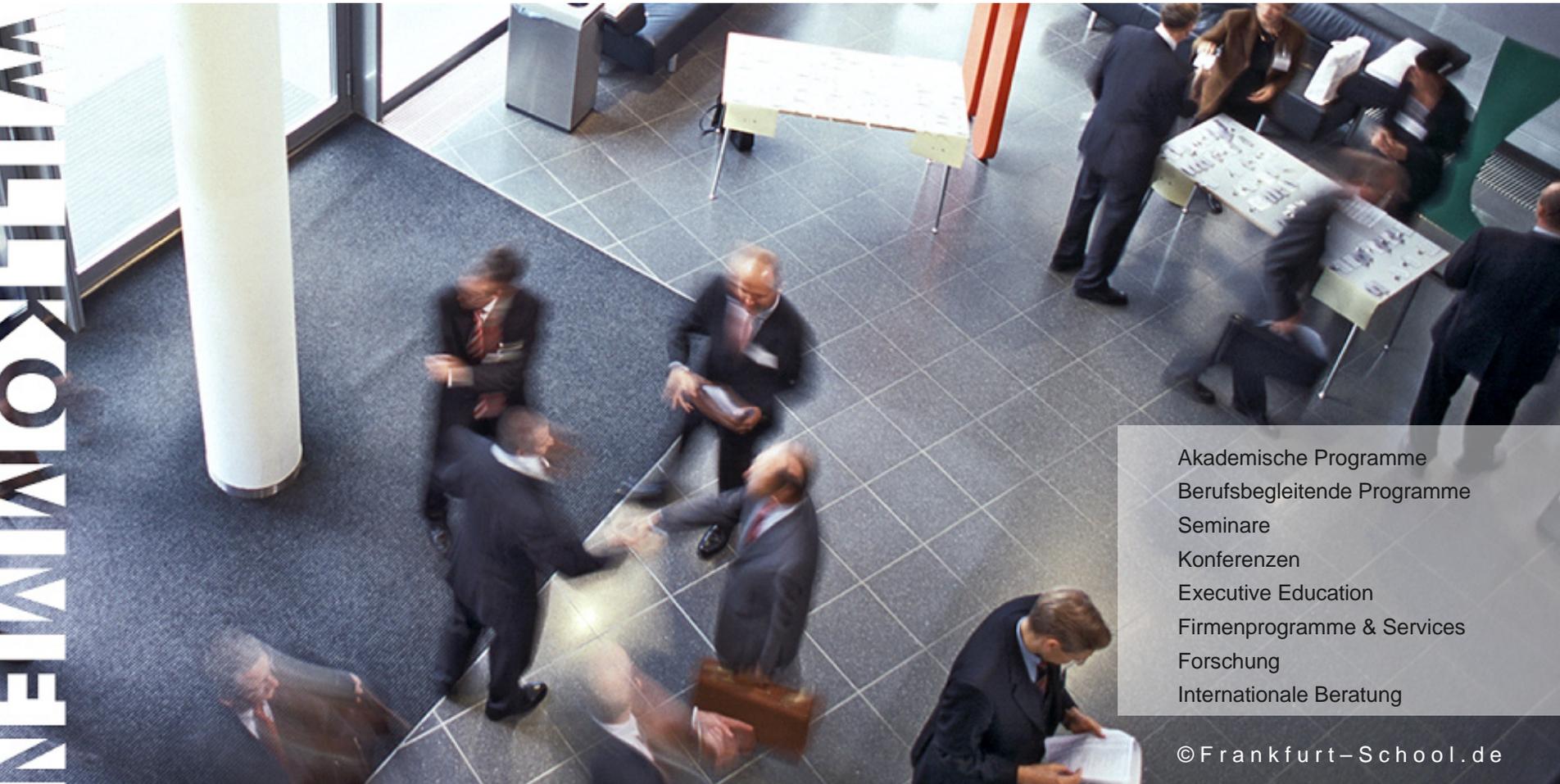


NPL Servicing Forum 2008

"Aktuelle Entwicklungen des deutschen NPL-Marktes:
Handel Portfoliomanagement, Servicing"



NEUANKOMMEN

Akademische Programme
Berufsbegleitende Programme
Seminare
Konferenzen
Executive Education
Firmenprogramme & Services
Forschung
Internationale Beratung



Agenda

1. Markt

- 1.1 Internationale Tendenzen
- 1.2 Der deutsche Markt
- 1.3 Trends

2. Gesetzgebung

- 2.1 Rechtsdienstleistungsgesetz
- 2.2 Risikobegrenzungs-gesetz
- 2.3 Verbraucherinsolvenzverfahren
- 2.4 Bundesdatenschutzgesetz
- 2.5 Gerichtsvollzieherwesen

3. Rechtsprechung

- 3.1 BGH
- 3.2 LG Kiel / OLG Schleswig
- 3.3 LG Berlin
- 3.4 OLG München
- 3.5 Zusammenfassung

4. Aufsicht

5. Ausblick



1. Markt



1.1 Internationale Tendenzen

USA – Ende der 1980er Jahre

- Krise der Loan & Savings Industry
- Massiver regulatorischer Eingriff notwendig
- 1600 Banken und Sparkassen zahlungsunfähig
- Kreditverkauf wird zum Refinanzierungs- und Restrukturierungsinstrument

Frankreich – ab 1995

- Restrukturierung der Wirtschaft und Banken
- Neue Liquiditätskriterien und Rekapitalisierungsbedarf bei Banken
- Heute: Reifer Markt

Südostasien – späte 1990er

- Wirtschafts- und Bankenkrise
- Restrukturierung des Banken- und Immobiliensektors

Japan – Anfang der 1990er Jahre 2002-2004

- Konjunkturelle Probleme
- Platzen der Immobilienblase
- Restrukturierung des Bankensektors
- Absinken der NPL-Quote auf normales Niveau

Italien – Späte 1990er

- Wirtschaftliche Krise
- Rezession in Europa
- Restrukturierung ganzer Branchen
- Marktbelebung durch Abschreibungsvorteile
- Wiederbelebung 2005-2007

Taiwan – Frühe 2000er

- Entstehung einer Handels- und Immobilienblase
- Engagements in Südostasien und China
- Restrukturierung des Bankensektors

1.1 Internationale Tendenzen

Deutschland – ab 2003

- Insolvenzen und Immobilienblase vorrangig in den neuen Bundesländern
- Stark fragmentierter Bankenmarkt
- Heute: Reifer Markt

Portugal – ab 2006

- Wachsender Markt seit 2006
- Ab 2007 stabiler aber kleiner NPL Markt
- Zunahme in 2008/2009 wird erwartet

Spanien 2008

- Immobilienblase
- Wachstum geht zurück
- Möglicherweise nächster Hot-Spot in Europa

Polen – ab 2003

- Stark wachsende Ökonomie
- Sehr hoher Anteil von NPLs am Kreditvolumen
- Allerdings Rechtsrahmen immer noch problematisch
- Zunahme der Aktivitäten wird erwartet

Österreich – ab 2007

- Erste NPL-Transaktionen Ende 2007
- Starkes Investoreninteresse, allerdings im Vergleich zu Italien/Deutschland eher kleiner Markt

Künftige Märkte

- Nach Ernst & Young – Non Performing Loan Report 2008: Griechenland, Türkei, Rußland und Tschechische Republik
- China ?



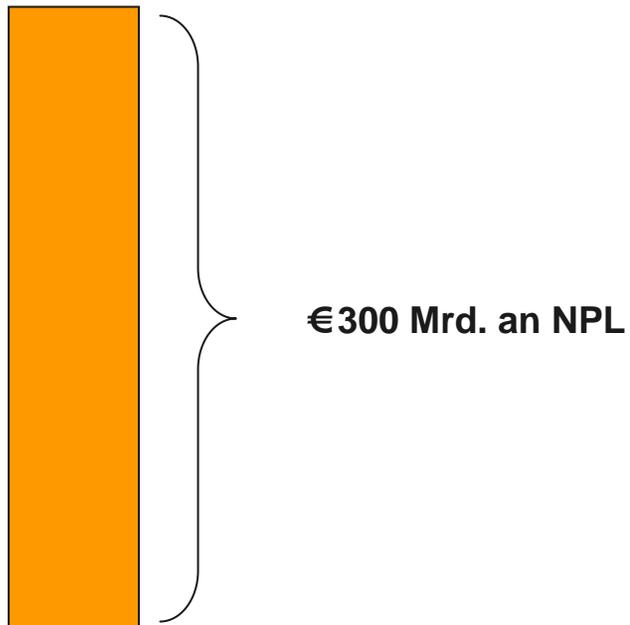
1.2 Deutschland 2007/2008

- Zwischen 2003 und 2006 war Deutschland der wichtigste NPL-Markt weltweit.
- Auf keinem anderen Markt haben vergleichbar viele Verkäufer und Investoren agiert.
- Mindestens 15 international aktive NPL-Investoren haben seit 2003 in Deutschland Niederlassungen aufgebaut.
- Kein Markt kannte vergleichbare Portfoliogrößen.
- 2007 kam es zu einem Einbruch aufgrund der Kreditkrise.
- Renaissance des Banken Work-Out.
- Sekundärmarkt wird wichtiger.
- Verkäufer müssen wegen der Kreditkrise mit höherem Abschlag auf Nominalwert rechnen.
- Aus UK (z.B. Börsenzeitung 18.04.2008) werden Abschläge von bis zu 50 % auf leistungsgestörte Kredite berichtet.
- Die Abschläge in Deutschland sind (immer noch) geringer.



1.2 Deutschland 2007/2008

Ernst & Young 2008



Mercer Oliver Wyman 2006

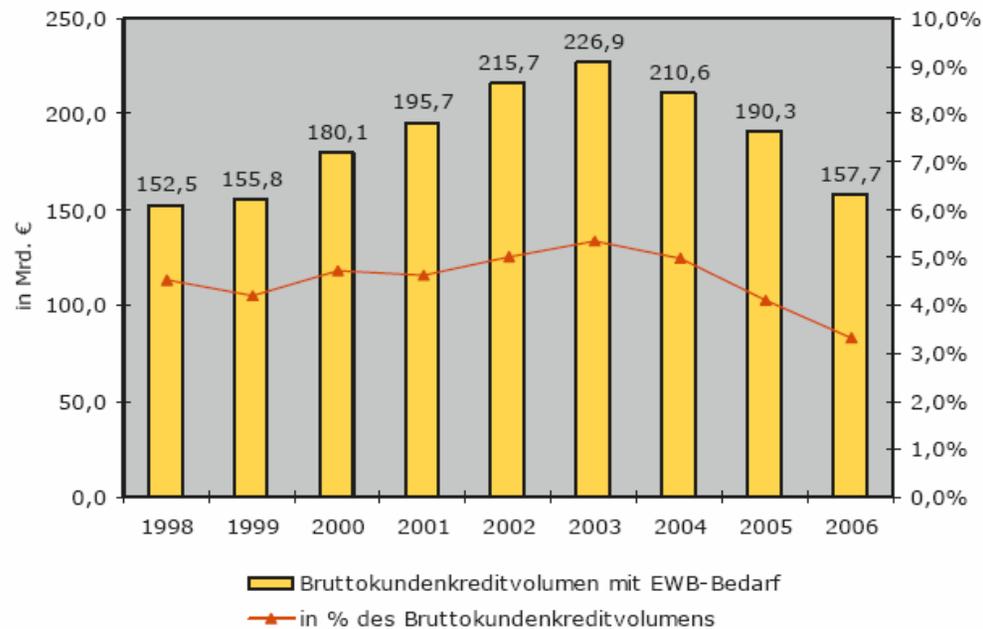


Durch mehr als 60 Transaktionen seit 2003 wurden notleidende Kredite mit einem Nominalwert von mindestens €43 Mrd. veräußert

1.2 Deutschland 2007/2008

BaFin Jahresbericht 2007

NPL-Marktpotenzial*





1.2 Deutschland 2007/2008

Ernst & Young – European Non Performing Loan Report 2008

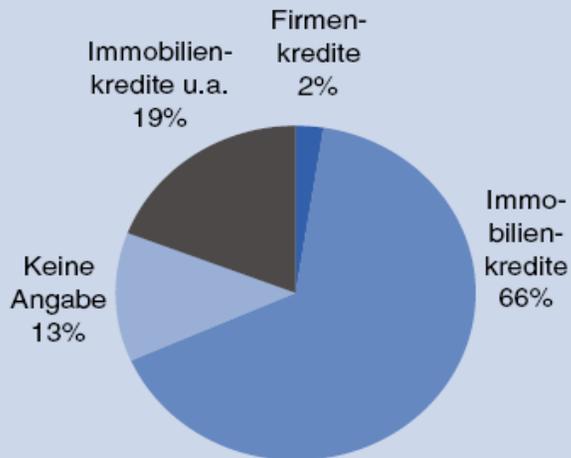




1.2 Deutschland 2007/2008

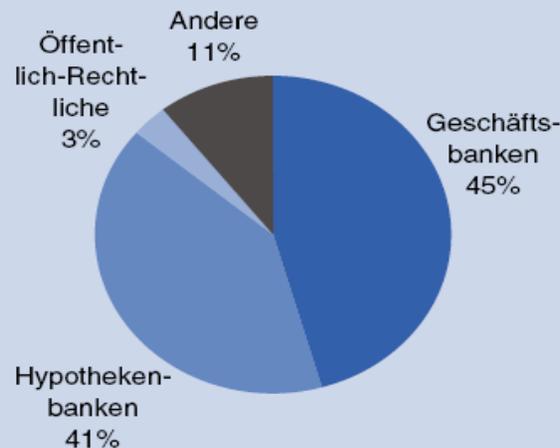
"Notleidende Kredite" – eine etablierte Assetklasse, Der Handel mit Kreditportfolios in Deutschland
 Deutsche Bank Research, 05.04.2007

Welche Kredite werden verkauft?



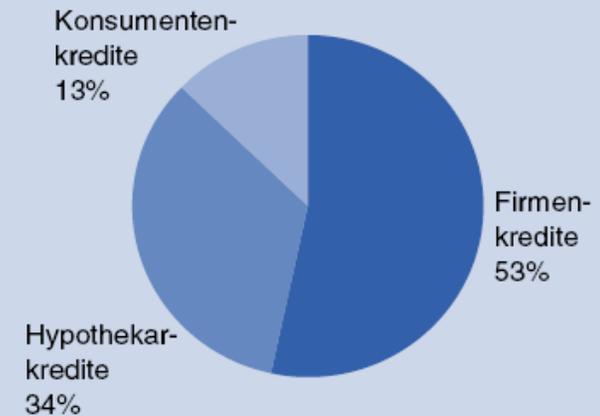
Quelle: Presseveröffentlichungen **5**

Wer verkauft deutsche Kreditportfolios?



Quelle: Presseveröffentlichungen **6**

Notleidende Kredite in den Büchern der deutschen Banken



Quelle: Roland Berger **8**

1.2 Deutschland 2007/2008

Distressed Debt Investing

Strategische Aspekte

- Fokus auf ein Unternehmen
- Fokus auf Immobilien
- Strategischer Kauf von Forderungen
- Restrukturierung
- Turnaround
- Debt to equity swap



Beispiele

- Rinol
- KarstadtQuelle
- IhrPlatz



Private Equity



1.3 Trends

- **Marktbarrieren sinken:** Da der Trend zu kleineren NPL-Transaktionen anhält, bietet sich auch für kleinere Investoren die Möglichkeit, aktiv zu werden. Weiter eröffnet diese Entwicklung Servicern Chancen, die bisher nicht zu den Marktführern zu zählen sind.
- **Verbriefungen:** Für Investoren dürfte es angesichts der Sub-Prime-Krise schwieriger werden, größere Transaktionen zu finanzieren. Vor diesem Hintergrund sind in Zukunft weitere Verbriefungen zu erwarten.
- **Regionalbanken:**
 - Sparkassen haben sich bisher nur sehr restriktiv von ihren NPLs getrennt. Hintergrund war insbesondere die rechtlich ungeklärte Frage, ob im Rahmen eines NPL-Verkaufs eine Strafbarkeit nach § 203 StGB und somit eine Strafbarkeit der Sparkassenvorstände und/oder leitender Mitarbeiter gegeben ist. Hinzukommt die Frage, ob ein Verkauf mit dem Geschäftsmodell vereinbar ist. Umdenken ist aber feststellbar.
 - Genossenschaftsbanken agieren ebenfalls eher zurückhaltend und in der Regel mit Plattformen innerhalb ihrer Säule.
- **Finanzinvestoren erwerben Übernamekredite:** Nach Börsenzeitung (18.04.2008) befinden sich bis zu 400 Mrd. Euro an faulen Krediten in Büchern der Banken. Daran sind auch deutsche Banken erheblich beteiligt. Belebung des Distressed Stress-Debt Investing daher wahrscheinlich.



2. Gesetzgebung



2.1 Rechtsdienstleistungsgesetz

- Führt keine umfassende Rechtsdienstleistungsbefugnis unterhalb der Rechtsanwaltschaft ein.
- Gilt nur für den außergerichtlichen Bereich und reglementiert nur Fälle echter Rechtsanwendung.
- Erlaubt allen Berufsgruppen Rechtsdienstleistungen als Nebenleistungen.
- Erlaubt unentgeltliche Rechtsdienstleistungen und ermöglicht allen Vereinen die rechtliche Beratung ihrer Mitglieder.
- Reglementiert nur das Forderungsinkasso und nicht den Forderungskauf.
- Die Inkassolizenz wird durch eine Anzeigepflicht sowie die Eintragung in ein Rechtsdienstleistungsregister ersetzt.
- Erweiterung der Befugnisse von Inkassounternehmen im Mahnverfahren, in der Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren sowie in Prozeßverfahren vor dem AG, wenn die Forderung erworben wurde.
- Die Regelungen über die Prozessvertretung vor Gericht werden in allen Verfahrensordnungen aneinander angeglichen.

Bewertung: Bringt für Inkassounternehmen Erleichterungen, kein Systemwechsel.

Inkrafttreten: 01.08.2008.



2.2 Risikobegrenzungsgesetz

- Intensive Berichterstattungen über NPL-Transaktionen haben die Politik dazu veranlasst, dieses Thema in das Projekt "Risikobegrenzungsgesetz" zu integrieren.
- NPL-Thematik hat dabei das eigentliche Ziel der Begrenzung von Risiken durch Private Equity-Investitionen verdrängt.
- Die Position des Bundesfinanzministeriums ist pragmatisch und stellt vor allem Transparenz in den Mittelpunkt.
- Der Gesetzentwurf ist weiterhin höchst umstritten, wobei die Fronten quer durch die Parteien laufen.
- Vor allem "Häuslebauer" sollen nach einhelliger Meinung geschützt werden.
- Problem ist ein Informationsdefizit sowie die teilweise tendenziöse Berichterstattung in den Medien.
- Der Gesetzgebungsprozess und die politische beziehungsweise parlamentarische Diskussion ist wenig transparent und noch nicht abgeschlossen, weswegen nachfolgend nur Szenarien vorgestellt werden.
- Die zweite und dritte Lesung im Bundestag ist für Anfang Juni geplant.



2.2 Risikobegrenzungs-gesetz

Pflicht des Darlehensgebers zum Angebot nichtabtretbarer Darlehensverträge. Einfügen einer entsprechenden Verpflichtung für Kreditinstitute in das Kreditwesengesetz.

§ 16 KWG

Nicht abtretbare Kreditforderungen

Ein Institut, das das Kreditgeschäft betreibt, hat auch Kredite anzubieten, deren Forderungen nicht veräußert werden dürfen. Das Institut hat seine Kreditinteressenten vor Abschluss eines Kreditvertrages unaufgefordert auf dieses Angebot sowie die besonderen Voraussetzungen und Konditionen hinzuweisen.

Bewertung: Marktauswirkung gering, wird zu Zinsaufschlägen führen (siehe Commerzbank).



2.2 Risikobegrenzungs-gesetz

Verpflichtung des Darlehensgebers zum Folgeangebot bzw. auf Hinweis auf Nichtverlängerung des Vertrags. Festlegung einer entsprechenden Unterrichtungspflicht im BGB.

§ 492a BGB Unterrichtungspflichten während des Vertragsverhältnisses

(1) Ist im Darlehensvertrag ein fester Zinssatz vereinbart und endet die Zinsbindung vor der für die Rückerstattung bestimmten Zeit, unterrichtet der Darlehensgeber den Darlehensnehmer spätestens drei Monate vor Ende der Zinsbindung darüber, ob er zu einer neuen Zinsbindungsabrede bereit ist. Erklärt sich der Darlehensgeber hierzu bereit, muss die Unterrichtung den zum Zeitpunkt der Unterrichtung vom Darlehensgeber angebotenen Zinssatz enthalten.

(2) Der Darlehensgeber unterrichtet den Darlehensnehmer spätestens drei Monate vor Beendigung eines Darlehensvertrages darüber, ob er zur Fortführung des Darlehensverhältnisses bereit ist. Erklärt sich der Darlehensgeber zur Fortführung bereit, muss die Unterrichtung die zum Zeitpunkt der Unterrichtung gültigen Pflichtangaben aus § 492 Abs. 1 Satz 5 enthalten.

(3) Wurden Forderungen aus dem Darlehensvertrag abgetreten, treffen die Pflichten nach Absatz 1 und 2 auch den neuen Gläubiger.

Bewertung: Sollte bereits heute Marktstandard sein.



2.2 Risikobegrenzungsgesetz

Pflicht zur Anzeige der Abtretung bzw. des Wechsels des Darlehensgebers. Änderung im BGB.

In § 496 BGB wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt

(1a) Wird eine Forderung des Darlehensgebers aus einem Darlehensvertrag an einen Dritten abgetreten oder findet in der Person des Darlehensgebers ein Wechsel statt, ist der Darlehensnehmer unverzüglich darüber[, über das Kündigungsrecht gemäß § 490 Abs. 3] sowie über die Kontaktdaten des neuen Gläubigers gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der BGB-Informationspflichtenverordnung zu unterrichten. [Die Unterrichtung ist bei Abtretungen entbehrlich, wenn der bisherige Darlehensgeber mit dem neuen Gläubiger vereinbart hat, dass im Verhältnis zum Darlehensnehmer weiterhin allein der bisherige Darlehensgeber auftritt. Fallen die Voraussetzungen des Satzes zwei fort, ist die Unterrichtung unverzüglich nachzuholen.]

Bewertung: Marktauswirkung gering.



2.2 Risikobegrenzungs-gesetz

**Erweiterung des
Kündigungsschutzes der
Darlehensnehmer bei
Immobilien-darlehensverträgen.
Änderung im BGB**

§ 498 Abs. 3 BGB wird gestrichen:

§ 498 Gesamtfälligkeit bei Teilzahlungsdarlehen

(1) Wegen Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers kann der Darlehensgeber den Verbraucherdarlehensvertrag bei einem Darlehen, das in Teilzahlungen zu tilgen ist, nur kündigen, wenn

1. der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens 10 Prozent, bei einer Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrags über drei Jahre mit fünf Prozent des Nennbetrags des Darlehens oder des Teilzahlungspreises in Verzug ist und
2. der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange. Der Darlehensgeber soll dem Darlehensnehmer spätestens mit der Fristsetzung ein Gespräch über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung anbieten.

(2) Kündigt der Darlehensgeber den Verbraucherdarlehensvertrag, so vermindert sich die Restschuld um die Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten des Darlehens, die bei staffelmäßiger Berechnung auf die Zeit nach Wirksamwerden der Kündigung entfallen.

~~(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Immobiliendarlehensverträge.~~

Bewertung: Angleichung an das europäische Verbraucherdarlehensrecht. Führt zu höheren Hürden bei der Kündigung.



2.2 Risikobegrenzungs-gesetz

Sonderkündigungsrecht des Darlehensnehmers ohne Vorfälligkeitsentschädigung. Änderung im BGB.

§ 490 BGB wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

(3) Der Darlehensnehmer kann einen Darlehensvertrag, bei dem das Darlehen durch ein Grund- oder Schiffspfandrecht gesichert ist, kündigen, ohne eine Frist einzuhalten, wenn in der Person des Darlehensgebers ein Wechsel stattgefunden hat und der Darlehensnehmer dem Wechsel nicht zugestimmt hat. Die Kündigung kann nur innerhalb von drei Monaten erklärt werden, nachdem der Darlehensnehmer von dem Wechsel Kenntnis erlangt hat.

Alternativ

(3) Der Darlehensnehmer kann einen Darlehensvertrag, bei dem das Darlehen durch ein Grund- oder Schiffspfandrecht gesichert ist, kündigen, ohne eine Frist einzuhalten, wenn die Forderung des Darlehensgebers aus dem Darlehensvertrag an einen Dritten abgetreten wurde oder in der Person des Darlehensgebers ein Wechsel stattgefunden hat und der Darlehensnehmer dem nicht zugestimmt hat. Die Kündigung kann nur innerhalb von drei Monaten erklärt werden, nachdem der Darlehensnehmer von der Abtretung oder dem Wechsel Kenntnis erlangt hat.

Bewertung: Dies würde zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil für deutsche Banken im internationalen Vergleich führen. Refinanzierungsinstrument wird massiv beschädigt.



2.2 Risikobegrenzungsgesetz

Verschuldensunabhängiger Schadensersatzanspruch bei ungerechtfertigter Vollstreckung

§ 795 ZPO wird wie folgt ergänzt:

Auf die Zwangsvollstreckung aus den in § 794 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Titeln ist § 717 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

§ 717 Abs. 2 ZPO:

(2) Wird ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil aufgehoben oder abgeändert, so ist der Kläger zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Beklagten durch die Vollstreckung des Urteils oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist. Der Beklagte kann den Anspruch auf Schadensersatz in dem anhängigen Rechtsstreit geltend machen; wird der Anspruch geltend gemacht, so ist er als zur Zeit der Zahlung oder Leistung rechtshängig geworden anzusehen.

Bewertung: Überflüssig aber nicht schädlich.

Inkrafttreten: 3. Quartal 2008 / Ende 2008?



2.3 Verbraucherinsolvenzverfahren

- Ziel: Vereinfachung und Entbürokratisierung des Verfahrens, Förderung der Bedeutung in der Praxis.
- Auch völlig mittellose Schuldner werden vor Zwangsvollstreckungsmaßnahmen geschützt und können ohne Insolvenzverfahren entschuldet werden.
- Schuldnerberater/Rechtsanwalt stellt Bescheinigung über Aussichtslosigkeit einer außergerichtlichen Einigung aus, Unterstützt Schuldner bei Forderungsaufstellung und Antragsstellung.
- Schon heute sind bei ca. 80 % der betroffenen Schuldner keine relevanten Einkünfte zu erwarten.
- Kann der Schuldner die Kosten des Insolvenzverfahrens zahlen, wird das Insolvenzverfahren eröffnet, besteht keine Kostendeckung, wird der Antrag mangels Masse abgewiesen (geltendes Recht). Danach unmittelbarer Übergang in die Restschuldbefreiung (neu).

Bewertung: Auswirkung für den Handel mit Verbraucherkrediten dürfte minimal sein.

Inkrafttreten: Ende 2008.



2.4 Bundesdatenschutzgesetz

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BDSG (April 2008).
- § 28 a BDSG-E: einheitliche Voraussetzungen für die Übermittlung von Daten über nicht rechtskräftig festgestellte, aber vom Betroffenen nicht bestrittene und nicht ausdrücklich anerkannte Forderungen. Geschäftsmäßige Speicherung der personenbezogenen Daten zur Übermittlung ist danach zulässig, sofern:
 - Berechtigtes Interesse der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten,
 - zweimalige schriftliche Mahnung,
 - Zeitdifferenz von acht Wochen zwischen der ersten Mahnung und der Übermittlung und
 - Unterrichtung über die Übermittlung der Daten.
- Anforderungen an Scoring von Betroffenen oder Personengruppen sollen in § 28b BDSG-E normiert werden.

Bewertung: Blickwinkel Auskunfteien und Scoring – zunehmende Bedeutung früheren Verhaltens bei Kreditvergabe.

Inkrafttreten: Ende 2008.



2.5 Gerichtsvollzieherwesen

- Bundesratsinitiative/Land Niedersachsen
- Abkehr vom Beamtentum im Gerichtsvollzieherwesen
- Beliehene Private sollen die Aufgaben der Gerichtsvollzieher erledigen. Diese werden in einem Wettbewerb untereinander auf eigene Rechnung tätig.
- Der Status des beliehenen Gerichtsvollziehers orientiert sich dabei weitgehend an dem des Notars, der sich bewährt hat.
- Staatliche Subventionen entfallen.
- Die damit verbundenen Gebührenerhöhungen werden durch eine neue Erfolgsgebühr gedeckt. Diese fällt nur an, wenn die Vollstreckung erfolgreich war.

Bewertung: Echter Systemwechsel. Sowohl positive wie negative Wirkungen denkbar.

Inkrafttreten: Ungewiss.



3. Rechtsprechung



3.1 BGH

Problem: Bedeutung von Bankgeheimnis, Datenschutz und § 203 Abs. 1 StGB
im Rahmen von Kreditverkäufern

BGH, Urteil vom 27. Februar 2007 (XI ZR 195/05)

Frage

Können

- Bankgeheimnis
- Bundesdatenschutzgesetz
- möglicher Verstoß gegen § 203 Abs. 1 StGB

ein Abtretungsverbot begründet?

Antwort

- **Bankgeheimnis.** Verschwiegenheitspflicht führt nicht zu Abtretungsverbot.
- **Bundesdatenschutzgesetz.** Kein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB; daher kein Abtretungsverbot.
- **§ 203 Abs. 1 StGB.** Bei privaten Kreditinstituten nicht anwendbar.

3.2 LG Kiel

Problem: Bedeutung von § 203 StGB

LG Kiel, Beschluss vom 17. Juli 2007 – (18 O 420/07) und OLG Schleswig,
Urteil vom 18. Oktober 2007 (7 O 103/06)

Frage

Kann ein möglicher Verstoß
gegen
§ 203 StGB ein
Abtretungsverbot begründet?

LG Kiel/OLG Schleswig

- Keine Nichtigkeit der Forderungsabtretung nach § 134 BGB
- Nichtigkeit der Forderungsabtretung würde gegen Art. 56 I EGV (Beschränkung des Kapitalverkehrs) verstoßen
- Kein Verstoß gegen § 203 Abs. 2 StGB
- Ansicht des Schrifttums: umfassende Güter- und Interessenabwägung, ist abzulehnen
- Aber: Gleichbehandlung folgt aus Art. 3 GG (Willkürverbot)
- Zunehmender Wegfall der Sonderstellung bei Sparkassen

Antwort

- Befugnis zum Kreditverkauf auch für Sparkassen; Wahrnehmung berechtigter Interessen
- Zulässigkeit der Abtretung notleidender Kredite bei anderen Banken
- Vergleichbare Instrumente erforderlich
- Anstaltslast und Gewährträgerhaftung für Sparkassen weggefallen
- Folge: Wettbewerb mit anderen Banken
- Kunde nicht schutzwürdig: Pflichtverletzung
- Daher hier unerheblich, ob Sparkassenmitarbeiter Amtsträger iSd § 203 StGB sind



3.3 OLG München

Problem: Zwangsvollstreckungshindernis wegen rechtlicher Struktur des Kreditverkaufs

OLG München Urteil vom 26. Februar 2008 (Az. 5 U 5102/06)

- Struktur des Kreditverkaufs ist grundsätzlich zulässig.
- Abtretung der Hypo Real Estate Bank AG an Lone Star Ende 2004 war rechtmäßig.
- Bankgeheimnis und datenschutzrechtliche Bedenken hindern nicht Zwangsvollstreckung (vgl. Grundsatzentscheidung des BGH).
- Betroffener Darlehnsnehmer war Zahlungsverpflichtungen über längerem Zeitraum nicht nachgekommen. Es bestand insofern eine Berechtigung zur Kündigung.
- Zwangsvollstreckung im vorliegenden Fall (vorläufig) unzulässig. Rechnungslegung vor dem Portfolioverkauf stimmte nicht mit den Anforderungen des Gerichts überein.
- Revision nicht zugelassen.
- Nicht nachvollziehbare Presseberichterstattung in der Folge.

3.4 LG Berlin

Problem: Bankgeheimnis und Berichterstattung in der Öffentlichkeit

LG Berlin Urteil vom 10. April 2008 (Az. 27 80/08)

Frage

Gibt es ein „Notwehrrecht“ gegen unrichtige oder unvollständige Äußerungen von Kreditnehmern in der Öffentlichkeit trotz Bankgeheimnis?

LG Berlin

- Unterlassungsanspruch gegen ARD wg. unrichtiger Berichterstattung
- Bei mehrdeutigen Äußerungen ist es unerheblich, wenn eine Deutungsvariante den Unterlassungsanspruch ausscheiden lässt („...“ Entscheidung BVerfG).
- Demnach rechtwidrige Äußerung.
- Keine Auseinandersetzung mit Bankgeheimnis.
- Abmahnung war erforderlich.

Antwort

- Bankgeheimnis ist schuldrechtliche Verpflichtung
- Erhebliche Beeinträchtigung der Berichterstattung
- Recht zur Geheimnisoffenbaren für Steuergeheimnis in § 30 AO normiert.
- Offenbarungsmöglichkeit beim Anwaltsgeheimnis anerkannt
- Auch im Rahmen des Bankgeheimnisses besteht „Notwehrrecht“
- Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall erforderlich.



3.5 Zusammenfassung

BaFin Jahresbericht 2007

"Dadurch [BGH und OLG Schleswig zum Kreditverkauf, Anm. des Verf.] reduzieren sich rechtliche Unsicherheiten und operative Risiken für die verkaufenden Banken. Dennoch bleibt festzuhalten, dass auch nach diesen Urteilen ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht auf schuldrechtlicher Ebene weiterhin eine Schadenersatzpflicht auslösen kann. Die Banken und Finanzinvestoren sind daher nach wie vor angehalten, mögliche Transaktionen sorgfältig vorzubereiten und tragfähige Lösungen zu entwickeln"

"Im Hinblick auf die Gemeinwohlorientierung der Sparkassen stehen daneben gerade auch Darlehensverkäufe durch öffentlich-rechtliche Institute zur Diskussion. Einige Verbände haben ihren Mitgliedsinstituten daher empfohlen, den Verkauf von Krediten nur unter bestimmten Voraussetzungen durchzuführen."



4. Aufsicht



4. Aufsicht

BaFin: „Positionspaper Verkauf von Krediten“ vom 5. September 2007

Nutzen der Handelbarkeit von Krediten

- Stabilisierung des Finanzsektors
- Ausweitung der Finanzierungsspielräume für die Wirtschaft
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Kreditinstitute

Kritische Nebenwirkungen

- Eingeschränkte Markttransparenz
- Aufsichtsarbitrage
- Risiko bei der Kreditvergabe
- Bankgeheimnis und Datenschutz müssen beachtet werden



4. Aufsicht

„**Inkassoverhalten:** In Medienberichten ist mehrfach über verschärfte Inkasso- bzw. Verwertungsmaßnahmen der Investoren gegenüber privaten Darlehensnehmern berichtet worden. Festzustellen ist, dass die etablierten Investoren im Bereich notleidende Kredite zwar ein konsequentes aber überwiegend seriöses Inkasso betreiben. Zu dem ist von der Beschwerdestelle der BaFin keine auffällige Häufung entsprechender Verbraucherbeschwerden zu verzeichnen.“

„**Fazit:** Aus Perspektive der Finanzaufsicht bietet die Möglichkeit zu Kreditverkäufen ein zusätzliches Instrument für ein effizientes Risikomanagement der Banken. Maßnahmen, die zu einer Erschwerung von Kreditverkäufen führen würden, sind daher tendenziell mit einer Schwächung der Finanzstabilität und einer Einschränkung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Kreditinstitute verbunden.“



5. Ausblick



5. Ausblick

- Der deutsche Markt war lange Zeit der aktivste Markt weltweit und ist es heute noch in Europa.
- Allerdings ist der Markt um ca. 50 % im Jahre 2007 zurückgegangen.
- Marktbelegung ist für die zweite Hälfte 2008 sowohl bei „klassischen Kreditverkäufen“ wie auch beim Distressed Debt Investing zu erwarten.
- BKS stellt Ombudsmannverfahren vor und legt voraussichtlich im Herbst 2008 Code of Conduct vor.
- Fraglich sind die Auswirkungen der anstehenden Gesetzgebungsprojekte.
- Weiterhin ist der deutsche Markt attraktiv, nicht zuletzt weil die Markteintrittsbarrieren gesunken sind.



Prof. Dr. Christoph Schalast
Academic Director
Master of Mergers & Acquisitions (LL.M.)
Frankfurt School of
Finance & Management
Sonnemannstr. 9-11
D-60314 Frankfurt am Main

Telefon 069 154008-709
Telefax 069 154008-728
c.schalast@frankfurt-school.de
www.frankfurt-school.de